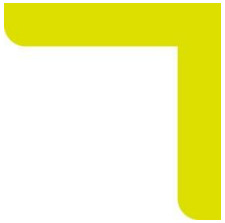





SATZUNG





Satzung der Landesbank Saar



Fassung vom 05.12.2001, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 28. 12.2001, Seiten 2.529 bis 2.535, in Kraft getreten am 01.01.2002, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.01.2019, veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 7 vom 21.02.2019.

Inhalt

§ 1 Rechtsform, Sitz	4
§ 2 Träger	4
§ 3 Haftung	5
§ 4 Stammkapital	5
§ 5 Aufgaben und Geschäfte der SaarLB	5
§ 6 Organe der SaarLB	6
§ 7 Hauptversammlung	6
§ 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung	8
§ 9 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	9
§ 10 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	10
§ 11 Sitzungen des Verwaltungsrates	11
§ 12 Ausschüsse des Verwaltungsrates	12
§ 13 Sparkassenbeirat	12
§ 14 Wirtschaftsbeirat	13
§ 15 Vorstand	13
§ 16 Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse	14
§ 17 Jahresabschluss	15
§ 18 Gewinnverwendung, satzungsmäßige Gewinnrücklage	15
§ 19 Deckung eines Verlustes	15
§ 20 Auflösung der SaarLB	16
§ 21 Aufsicht	16
§ 22 Bekanntmachungen	16
§ 23 Inkrafttreten	16

§ 1

Rechtsform, Sitz

- 1) Die Landesbank Saar (im Folgenden „SaarLB“ genannt) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Die SaarLB hat ihren Sitz in Saarbrücken. Sie kann im In- und Ausland Niederlassungen, Zweigstellen und Repräsentanzen errichten. Die Niederlassung in Frankreich führt den Namen SaarLB France – Succursale de la Landesbank Saar.
- 3) Die SaarLB besitzt Mündelsicherheit.
- 4) Die SaarLB führt ein Siegel „Landesbank Saar“.

§ 2

Träger

- 1) Träger der SaarLB sind das Saarland und der Sparkassenverband Saar (im Folgenden „Verband“ genannt).
- 2) Die SaarLB kann unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen von Trägern und von Dritten Kapital, auch Stammkapital und sonstige Instrumente des harten Kernkapitals, aufnehmen.
- 3) Beteiligte am Stammkapital, die keine Träger sind, werden als „sonstige Anteilsinhaber“ bezeichnet. Die SaarLB führt ein Anteilsregister, in dem die Träger und sonstigen Anteilsinhaber mit dem Betrag ihrer jeweiligen Beteiligung am Stammkapital, die Stimmberechtigung oder Stimmrechtslosigkeit der Anteile und etwaige Vorzüge eingetragen sind.
- 4) Die Träger und sonstigen Anteilsinhaber können ihre Beteiligungen am Stammkapital ganz oder teilweise übertragen. Die Veräußerung einer Beteiligung bzw. eine sonstige Verfügung hierüber sowie über die Rechte aus dieser Beteiligung kann nur im Einvernehmen der Träger erfolgen und bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der SaarLB, wobei die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigert werden kann. Vor einer Veräußerung ist eine Beteiligung den übrigen Trägern, nicht jedoch den sonstigen Anteilsinhabern, anteilig in dem Verhältnis anzubieten, in dem die übrigen Träger untereinander am von ihnen gehaltenen Stammkapital der SaarLB beteiligt sind. Macht ein Träger davon keinen Gebrauch, so hat der andere das Recht, den ganzen Anteil zu übernehmen. Das Recht, den angedienten Anteil zu übernehmen, kann innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Andienungserklärung ausgeübt werden.
- 5) Die Träger unterstützen die SaarLB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der SaarLB gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der SaarLB Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

§ 3

Haftung

- 1) Die SaarLB haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Die Haftung der Träger und sonstigen Anteilsinhaber ist auf den satzungsmäßigen Kapitalanteil beschränkt, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- 2) Die Träger der SaarLB am 18.07.2005, Saarland, Verband und Bayerische Landesbank (BayernLB), haften für die Erfüllung sämtlicher, zu diesem Zeitpunkt bestehender Verbindlichkeiten der SaarLB.
- 3) Absatz 2 gilt für die BayernLB mit der Maßgabe, dass sie nur für die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten haftet, die ab dem 01.01.2002 vereinbart waren. Absatz 2 gilt nicht für die sonstigen Anteilsinhaber.
- 4) Im Rahmen einer Patronatserklärung trägt die BayernLB, abgesehen vom Fall des politischen Risikos, für die Zeit nach dem 18.07.2005 in Höhe ihrer Anteilsquote dafür Sorge, dass die SaarLB ihre vertraglichen Verpflichtungen erfüllen kann. Dies gilt nicht für Verpflichtungen der SaarLB, die nach dem 21.06.2010 begründet worden sind.

§ 4

Stammkapital

- 1) Die Hauptversammlung setzt die Höhe des Stammkapitals fest.
- 2) Die Träger sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich an einer Stammkapitalerhöhung zu beteiligen.
- 3) Sonstigen Anteilsinhabern ohne Stimmrecht steht ein Bezugsrecht für neue Anteile nur zu, soweit die Kapitalerhöhung durch Ausgabe stimmrechtsloser Anteile erfolgt.

§ 5

Aufgaben und Geschäfte der SaarLB

- 1) Die SaarLB ist Zentralbank der Sparkassen. Sie ist Geschäfts-, Außenhandels-, Staats- und Kommunalbank und betreibt Bankgeschäfte aller Art sowie sonstige Geschäfte, die ihren Zwecken dienen. Die SaarLB ist berechtigt, Pfandbriefe nach dem Pfandbriefgesetz sowie sonstige Schuldverschreibungen auszugeben.
- 2) Die SaarLB unterhält eine öffentliche Bausparkasse als rechtlich unselbstständige Einrichtung (LBS Landesbausparkasse Saar), die einen gesonderten Jahresabschluss und Lagebericht erstellt.
- 3) Die SaarLB kann Beteiligungen gemäß § 36 Absatz 1 und 2 SSpG eingehen und aufnehmen. § 2 Absatz 2 bleibt unberührt.

- 4) Die SaarLB kann Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte erwerben, veräußern und belasten sowie Wirtschaftsgüter jeglicher Art erwerben, vermieten, verpachten und veräußern.
- 5) Die SaarLB kann für den Bund, das Saarland, kommunale Körperschaften, sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und ihnen nahe-stehende Unternehmungen die Erfüllung öffentlicher Aufgaben übernehmen. Sie nimmt die Hausbankfunktion für das Saarland wahr.
- 6) Die Geschäfte der SaarLB sind unter Beachtung ihres öffentlichen Auftrags nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Dies gilt auch für Geschäfte mit Trägern.

§ 6

Organe der SaarLB

Die Organe der SaarLB sind:

- die Hauptversammlung
- der Verwaltungsrat
- der Vorstand

§ 7

Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung setzt sich aus 9 Vertretern der Träger zusammen. Davon entsenden das Saarland 6 und der Verband 3 Vertreter. Die Träger benennen die von ihnen in die Hauptversammlung zu entsendenden Vertreter. Das Stimmrecht der Träger kann jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Erscheinen mehrere Vertreter eines Trägers, haben sie einen Stimmführer zu benennen.

Das Vorschlagsrecht für den Vorsitz in der Hauptversammlung steht dem Saarland zu.

Der Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Vertretern der Träger in der Hauptversammlung gewählt, die auch die Reihenfolge der Vertretung bestimmen.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil. Sie können Mitarbeiter zu den Beratungen hinzuziehen.

- 2) Die Hauptversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Träger, dem Verwaltungsrat oder dem Vorstand unter Angabe des Gegenstandes und des Zwecks schriftlich beantragt wird. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung von Zeit, Ort und der Tagesordnung zu geschehen und muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie den Vertretern der Träger spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugeht. Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens zehn Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden einzureichen.

In dringenden Fällen kann die Hauptversammlung auch kurzfristig telefonisch, durch Telefax oder elektronisch eingeladen werden.

Die Mitglieder der Hauptversammlung können bei Verhinderung ein anderes Mitglied der Hauptversammlung zur Teilnahme an der Sitzung einschließlich der Abstimmung schriftlich bevollmächtigen. Anstelle der Bevollmächtigung eines Vertreters können abwesende Mitglieder der Hauptversammlung auch dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überbringen lassen. Ein Überbringer einer schriftlichen Stimmabgabe, der nicht der Hauptversammlung angehört, ist zur Teilnahme an der Sitzung der Hauptversammlung nur berechtigt, wenn das verhinderte Mitglied ihn schriftlich hierzu ermächtigt hat.

Der Vorsitzende kann Gäste zulassen, wenn aus der Hauptversammlung kein Widerspruch erfolgt.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung kann einen Beschluss auch im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens herbeiführen, wenn kein Vertreter dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Der Umlaufbeschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Stimmrechte, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die im Umlauf gefassten Beschlüsse sind der Hauptversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

- 3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Vertreter der Träger eingeladen, der Vorsitzende oder ein Stellvertreter sowie Vertreter aller Träger anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen vier Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.
- 4) Das Stimmrecht der Träger bestimmt sich nach dem jeweiligen Verhältnis ihrer Anteile am stimmberechtigten Stammkapital der SaarLB.
- 5) Abstimmungen in der Hauptversammlung erfolgen offen. Die Hauptversammlung kann geheime Abstimmungen beschließen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorsieht. Wahlen können auf Antrag eines Vertreters in der Hauptversammlung in geheimer Form erfolgen.
- 6) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.
- 7) Zur Beschlussfassung in den Fällen des § 8 Absatz 1 Ziff. 2 bis 4 bedarf es der Einstimmigkeit. Gleiches gilt für Änderungen dieses Absatzes. Änderungen der Regelungen über die Zusammensetzung von Gremien bedürfen ebenfalls der Einstimmigkeit.

§ 8

Zuständigkeiten der Hauptversammlung

- 1) Die Hauptversammlung beschließt über
 1. die Grundsätze der Geschäftspolitik
 2. die Änderung der Rechtsform, insbesondere die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft
 3. die Fusion und die Auflösung der SaarLB
 4. die Sitzverlegung
 5. Änderungen der Satzung der SaarLB
 6. die Festsetzung der Höhe des Stammkapitals
 7. die Aufnahme sonstigen Kapitals, das die bankaufsichtsrechtlichen Voraussetzungen für regulatorische Eigenmittel erfüllt und dem Gläubiger eine vom Gewinn abhängige variable Vergütung verspricht
 8. die Wahl der Mitglieder für den Verwaltungsrat gemäß § 9 Absatz 1
 9. die Entlastung des Verwaltungsrates der SaarLB nach Vorlage des Jahresabschlusses
 10. die Verwendung des Bilanzgewinns und die Deckung eines Verlustes der SaarLB
 11. die Bestellung, Abberufung und Anstellung der Vorstandsmitglieder, des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden unbeschadet der Regelungen des Absatzes 5
 12. die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von in- und ausländischen Niederlassungen, Zweigstellen und Repräsentanzen
 13. Beteiligungen und Vermögensübertragungen in den Fällen des § 36 Absatz 1 SSpG
 14. die Übernahme, den Erwerb, die Erhöhung und die teilweise bzw. vollständige Veräußerung oder Aufgabe einer Beteiligung an juristischen Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen des privaten Rechts, wenn der Beteiligungsbetrag EUR 1.000.000 übersteigt oder eine Beteiligungsquote von 25 % überschritten wird oder mit der Beteiligung eine unbeschränkte Haftung verbunden ist

Bedeutende Beteiligungen im Sinne des KWG an Gesellschaften der Sparkassenorganisation, die nicht in der Kompetenz der Hauptversammlung liegen, bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung ist in ihrer nächsten Sitzung über erfolgte Beschlüsse, die nicht in ihrer Kompetenz liegen, zu informieren.
 15. die Aufwandsentschädigung für die Gremienmitglieder
 16. die Wahl des Abschlussprüfers
- 2) Ein Beschluss, durch den Vorzüge sonstiger Anteilsinhaber aufgehoben oder beschränkt werden, bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung aller sonstigen Anteilsinhaber ohne Stimmrecht. Dasselbe gilt für einen Beschluss über die Ausgabe neuer Anteile am Stammkapital mit Vorzügen, die bei der Verteilung des Bilanzgewinns oder des Vermögens den Anteilen sonstiger Anteilsinhaber ohne Stimmrecht vorgehen.
 - 3) Die Beschlüsse des Absatzes 1 Ziff. 2 bis 5, 12 und 13, sowie Beteiligungen an Unternehmen des privaten Rechts nach Ziff. 14 bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde im Rahmen des Saarländischen Sparkassengesetzes.

- 4) Der Vorsitzende der Hauptversammlung vertritt die SaarLB gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes.
- 5) Die Hauptversammlung bildet einen aus 6 Mitgliedern bestehenden Präsidialausschuss, der über die Anstellungsbedingungen der Vorstandsmitglieder entscheidet. Ihm können von der Hauptversammlung weitere Aufgaben übertragen werden. Der Präsidialausschuss besteht aus 4 Vertretern des Saarlandes und 2 Vertretern des Verbandes. Für die Beschlussfassung des Präsidialausschusses gilt § 7 Absatz 1 und 4 entsprechend.
- 6) Die Hauptversammlung kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden und beschließt die Geschäftsordnungen dieser Ausschüsse.

§ 9

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Dem Saarland stehen darin 6 Sitze und dem Verband 2 Sitze zu. Die übrigen 4 Vertreter werden von den Beschäftigten der SaarLB gewählt.
- 2) Zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Hauptversammlung gewählt.
- 3) Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates wird in geheimer und unmittelbarer Wahl von den Mitarbeitern der SaarLB gemäß der von der Aufsichtsbehörde erlassenen Rechtsverordnung (Wahlordnung) gewählt.
- 4) Für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates besteht ein Vorschlagsrecht des Saarlandes in Abstimmung mit dem Verband. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Verwaltungsrat gewählt.
- 5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen zuverlässig und sachkundig sein, der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ausreichend Zeit widmen sowie geeignet und bereit sein, die Interessen der SaarLB zu fördern.
- 6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Sowohl die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre als auch die Ministerinnen und Minister der jeweils aktuellen saarländischen Landesregierung erhalten kein Sitzungsgeld und keine Aufwandsentschädigung.
- 7) Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer zu dem in § 11 Absatz 1 Nummer 3 und 4 SSpG genannten Personenkreis gehört.
- 8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet mit Abschluss der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das dritte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Amtszeit beginnt mit dem Ende der abgelaufenen Amtszeit. Erfolgen

Wahlen in den Verwaltungsrat ausnahmsweise nach Beendigung einer Amtszeit, so beginnt die neue Amtszeit mit der konstituierenden Sitzung des neuen Verwaltungsrates. In diesem Falle führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt bis zu diesem Zeitpunkt weiter.

- 9) Scheidet ein Mitglied, das von den Mitarbeitern der SaarLB in den Verwaltungsrat gewählt worden ist, aus den Diensten der SaarLB aus, so erlischt seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Das gleiche gilt für Mitglieder, wenn während der Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat die Voraussetzungen des Absatzes 7 eintreten. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtszeit durch die Hauptversammlung ein neues Mitglied zu wählen. Beim Ausscheiden eines Vertreters der Mitarbeiter der SaarLB aus dem Verwaltungsrat gelten die Bestimmungen der Wahlordnung über das Nachrücken von Ersatzmitgliedern.
- 10) Im Fall der Abberufung durch die Hauptversammlung und bei vorzeitigem Ausscheiden aus sonstigen Gründen gelten die Sätze 3 und 4 des Absatzes 9 entsprechend.

§ 10

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- 1) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern die Mitglieder des Risikoausschusses und des Prüfungsausschusses. Er kann bei Bedarf weitere Ausschüsse bilden.
- 2) Der Verwaltungsrat wählt den Wirtschaftsbeirat gemäß § 14.
- 3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung.
- 4) Der Verwaltungsrat erlässt
 1. die Geschäftsanweisung für den Vorstand,
 2. die Geschäftsordnungen seiner Ausschüsse,
 3. Richtlinien für Geschäfte der SaarLB und der LBS Landesbausparkasse Saar.
- 5) Der Verwaltungsrat beschließt über
 1. die Feststellung des Jahresabschlusses, soweit er nicht beschließt, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen,
 2. die Entlastung des Vorstandes,
 3. die Empfehlung an die Hauptversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers,
 4. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als EUR 0,5 Mio., sofern es sich um Transaktionen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs handelt.
- 6) Der Verwaltungsrat nimmt Stellung vor Änderungen der Satzung, Neufestsetzung des Stammkapitals, dem Eingehen von Beteiligungen in den Fällen des § 36 Absatz 1 SSpG, der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und vor Auflösung der SaarLB.
- 7) Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, sofern es sich nicht um Zuständigkeiten des Vorstandes handelt.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

- 1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- 2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens einmal im Kalenderhalbjahr, einzuberufen. Ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand können unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung einer Sitzung schriftlich beantragen.
- 3) Die Einladung muss Zeit, Ort und die Tagesordnung enthalten und soll den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verwaltungsrat auch kurzfristig telefonisch, durch Telefax oder elektronisch eingeladen werden.
- 4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zusätzlich 6 weitere Mitglieder oder deren bevollmächtigte Vertreter anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen 2 Wochen zur Erledigung derselben Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden, in der der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder als beschlussfähig gilt. Hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- 5) Die Vertreter der Träger können bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder ein Mitglied der Hauptversammlung zur Teilnahme an der Sitzung einschließlich der Abstimmung schriftlich bevollmächtigen. Anstelle der Bevollmächtigung eines Vertreters können abwesende Verwaltungsratsmitglieder dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überbringen lassen. Ein Überbringer einer schriftlichen Stimmabgabe, der nicht dem Verwaltungsrat angehört, ist zur Teilnahme an der Sitzung des Verwaltungsrates nur berechtigt, wenn das verhinderte Verwaltungsratsmitglied ihn in Textform hierzu ermächtigt hat.
- 6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als Ablehnungen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Stimme in eigener Verantwortung abzugeben; sie sind an Weisungen nicht gebunden.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie können Mitarbeiter zu den Beratungen hinzuziehen.
- 8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Vertreter kann in dringenden Fällen ohne Sitzung schriftlich im Umlaufverfahren abstimmen lassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Der Beschluss kommt zu Stande, wenn mindestens 6 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende an der Beschlussfassung teilnehmen. Die im Umlauf gefassten Beschlüsse sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

- 9) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, in die die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungsgegenstände und das Beratungsergebnis aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Vorstandsmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben, sowie dem vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12

Ausschüsse des Verwaltungsrates

- 1) Der Risikoausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Dem Saarland stehen 4, dem Verband 2 und den Mitarbeitern der SaarLB 1 Sitz zu.
- 2) Der Risikoausschuss entscheidet über die Gewährung von Krediten, soweit sie seiner Zustimmung bedürfen, gemäß der vom Verwaltungsrat in der „Geschäftsordnung für den Risikoausschuss“ festgelegten Regelung. Der Risikoausschuss kann gutachterlich zu Geschäftsangelegenheiten der SaarLB Stellung nehmen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden.
- 3) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Mitgliedern. Dem Saarland stehen 2, dem Verband 1 und den Mitarbeitern der SaarLB 1 Sitz zu.
- 4) Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Rechnungslegung und der Abschlussprüfung, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten sowie der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der Empfehlung an den Verwaltungsrat zur Bestellung des Abschlussprüfers.
- 5) Der Verwaltungsrat kann den Ausschüssen weitere Aufgaben übertragen. Näheres regeln die Geschäftsordnungen der einzelnen Ausschüsse.

§ 13

Sparkassenbeirat

- 1) Der Sparkassenbeirat hat die Aufgabe, die Organe der SaarLB in Verbundangelegenheiten der Sparkassen-Finanzgruppe Saar zu beraten.
- 2) Der Sparkassenbeirat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. Ihm gehören der Verbandspräsident, die Verwaltungsratsvorsitzenden und die Vorstandsvorsitzenden der saarländischen Sparkassen sowie der Verbandsgeschäftsführer an. Weitere Mitglieder kann die Hauptversammlung wählen.
- 3) Vorsitzender des Sparkassenbeirates ist der Verbandspräsident, der den Sparkassenbeirat in der Regel zweimal im Jahr einberuft. Die stellvertretenden Vorsitzenden werden aus dem Kreise der Verwaltungsratsvorsitzenden und Vorstandsvorsitzenden der saarländischen Sparkassen gewählt. Stellvertretender Vorsitzender kann für den Fall seiner Mitgliedschaft im Sparkassenbeirat auch der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende einer Zweckverbandssparkasse sein.

- 4) Der Vorstand der SaarLB nimmt an den Sitzungen des Sparkassenbeirates mit beratender Stimme teil.
- 5) Der Sparkassenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Wirtschaftsbeirat

- 1) Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes aus Vertretern der Wirtschaft einen Wirtschaftsbeirat wählen, der die Aufgabe hat, die an der SaarLB interessierten Wirtschaftskreise an der Arbeit der SaarLB durch sachverständige Beratung der Organe, besonders in Fragen von allgemein wirtschaftlicher Bedeutung, zu beteiligen.
- 2) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus bis zu 20 Mitgliedern.
- 3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit endet mit Ablauf des 3. vollen Geschäftsjahres nach Beginn der Amtszeit. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied gewählt werden.
- 4) Verliert ein Mitglied des Wirtschaftsbeirates die Eigenschaft, aufgrund derer es gewählt worden ist, so scheidet es automatisch aus dem Wirtschaftsbeirat aus. Der Verwaltungsrat kann Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen.
- 5) Den Vorsitz im Wirtschaftsbeirat führt der Vorsitzende des Vorstandes.
- 6) Der Wirtschaftsbeirat ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden einzuberufen.
- 7) Der Wirtschaftsbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Vorstand

- 1) Jeder Träger ist berechtigt, Vorschläge zur Besetzung des Vorstandes zu machen. Das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden des Vorstandes steht dem Saarland in Abstimmung mit dem Verband zu. Die Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes ist zulässig.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte der SaarLB im Rahmen der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Verwaltungsrates sowie der Geschäftsanweisung für den Vorstand. Er vertritt die SaarLB gerichtlich und außergerichtlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse und Aufgaben in angemessenem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Mitarbeiter der SaarLB übertragen; das Weitere kann in der Geschäftsanweisung für den Vorstand geregelt werden. Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Verwaltungsrates über alle wichtigen Geschäftsvorfälle unaufgefordert zu unterrichten und jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Im Übrigen hat

der Vorstand dem Verwaltungsrat auf Verlangen über Einzelheiten sowie über den gesamten Geschäftsgang die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- 3) Der Vorstand ist zuständig für die Anstellung und Entlassung der Mitarbeiter der SaarLB.
- 4) Der Vorsitzende des Vorstandes entscheidet über die Geschäftsverteilung und Vertretung innerhalb des Vorstandes im Einvernehmen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.
- 5) Der Vorsitzende des Vorstandes regelt den inneren Geschäftsbetrieb der SaarLB; er führt als Dienstvorgesetzter die allgemeine Dienstaufsicht der Mitarbeiter der SaarLB mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder.
- 6) Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Weitere zur Beschlussfassung und Verfahrensweise regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

§ 16

Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

- 1) Schriftliche Erklärungen im Namen der SaarLB werden unter der Bezeichnung „Landesbank Saar“ oder „SaarLB“ abgegeben und bedürfen der Unterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand kann die Vertretung auch so regeln, dass ein Vorstandsmitglied mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeitern gemeinsam zeichnen kann. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand eine andere Regelung treffen, die im Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben ist.
- 2) Urkunden, die diesen Formvorschriften entsprechen, sind für die SaarLB verbindlich ohne Rücksicht darauf, ob im Übrigen die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung und/oder des Verwaltungsrates eingehalten worden sind.
- 3) Die von den zeichnungsberechtigten Vertretern der SaarLB ordnungsgemäß ausgestellten und mit dem Siegel der SaarLB versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.
- 4) Die Zeichnungsbefugnis wird durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse und Aushang oder Auslage in der Kundenhalle bekannt gemacht.
- 5) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder im Vertretungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 17

Jahresabschluss

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Vorstand unverzüglich den vorgeschriebenen Jahresabschluss mit Lagebericht und einen Geschäftsbericht auf und lässt den Jahresabschluss mit Lagebericht nach den bestehenden Vorschriften prüfen.
- 3) Jahresabschluss mit Lagebericht, Geschäftsbericht und Prüfungsbericht werden dem Verwaltungsrat und der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest, soweit er nach § 10 Absatz 5 Nr. 1 nicht beschließt, die Feststellung der Hauptversammlung zu überlassen, und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 4) Der Jahresabschluss mit Lagebericht und der Geschäftsbericht werden mit dem Bericht des Verwaltungsrates der Hauptversammlung zur Entlastung des Verwaltungsrates vorgelegt.
- 5) Nach der Beschlussfassung durch die Hauptversammlung legt der Vorstand die Beschlüsse des Verwaltungsrates und der Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Aufsichtsbehörde vor.
- 6) Der festgestellte Jahresabschluss mit Lagebericht ist zu veröffentlichen. In allen Veröffentlichungen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes ist das abschließende Prüfungsergebnis aufzunehmen.

§ 18

Gewinnverwendung, satzungsmäßige Gewinnrücklage

- 1) Von dem bei Abschluss des Geschäftsjahres nach Berücksichtigung eines Betriebskostenbeitrages für den Verband sich ergebenden Jahresüberschuss sind zunächst mindestens 10 vom Hundert der satzungsmäßigen Gewinnrücklage zuzuführen.
- 2) Soweit die Hauptversammlung eine Ausschüttung beschließt, erfolgt diese im Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital, die im Anteilsregister nach § 2 Absatz 3 eingetragen ist, unter Berücksichtigung etwaiger Vorzüge.

§ 19

Deckung eines Verlustes

- 1) Reicht die satzungsmäßige Gewinnrücklage zur Deckung eines Verlustes nicht aus, so ist zur Deckung des Verlustes ein Beschluss der Hauptversammlung herbeizuführen.
- 2) Sind zum Ausgleich oder zur Vermeidung von Verlusten Bestandteile des harten oder zusätzlichen Kernkapitals in Anspruch genommen worden, so findet bis zu deren Wiederauffüllung eine Gewinnausschüttung nicht statt. Gleiches gilt, wenn und so-

weit Gläubiger sonstiger am Verlust teilnehmender Kapitalinstrumente noch Ansprüche auf Wiederauffüllung reduzierter Rückzahlungsansprüche bzw. Nachholung ausgefallener Ausschüttungen haben. Eine Gewinnausschüttung findet auch nicht statt, wenn und insoweit ein Bilanzverlust ausgewiesen wird.

§ 20

Auflösung der SaarLB

- 1) Im Falle der Auflösung der SaarLB ist die Liquidation einzuleiten.
- 2) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt den Trägern und den sonstigen Anteilsinhabern entsprechend dem Verhältnis ihrer Stammkapitalanteile zu.

§ 21

Aufsicht

- 1) Die SaarLB unterliegt der Aufsicht des Saarlandes. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Wirtschaft in seiner jeweils gültigen Bezeichnung.
- 2) Die durch Maßnahmen der Aufsichtsbehörde entstehenden besonderen Kosten trägt die SaarLB. Hierzu gehören insbesondere die Kosten einer durch die Aufsichtsbehörde angeordneten Prüfung.

§ 22

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der SaarLB erfolgen im Amtsblatt des Saarlandes, soweit nicht eine anderweitige Veröffentlichung vorgesehen ist.

§ 23

Inkrafttreten

Änderungen der Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung (z. B. Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter) verzichtet.

ADRESSE
POSTFACHADRESSE
FON
FAX
INTERNET
E-MAIL
BIC/SWIFT
BANKLEITZAHL

Landesbank Saar

Ursulinenstraße 2
66111 Saarbrücken
66104 Saarbrücken
+49 681 383-01
+49 681 383-1200
www.saarlb.de
service@saarlb.de
SALADE55
590 500 00

ADRESSE
FON
E-MAIL

Landesbank Saar
Vertriebsbüro Mannheim
Willy-Brandt-Platz 5-7
68161 Mannheim
+49 621 124769-10
service@saarlb.de

ADRESSE
FON
E-MAIL

Landesbank Saar
Vertriebsbüro Trier
Nikolaus-Koch-Platz 4
54290 Trier
+49 651 9946-6138
service@saarlb.de

ADRESSE
FON
FAX
E-MAIL

SaarLB France
Succursale de la Landesbank Saar
Résidence Le Premium
17-19, rue du Fossé des Treize
67000 Strasbourg Cédex
Frankreich
+33 388 3758-70
+33 388 3693-78
service@saarlb.fr

ADRESSE
FON
FAX
E-MAIL

SaarLB France
Centre d'affaires Financement Immobilier
203, rue du Faubourg
Saint Honoré
75008 Paris
Frankreich
+33 145 6363-52
+33 145 6371-22
service@saarlb.fr



ADRESSE
POSTFACHADRESSE
FON
FAX
INTERNET
E-MAIL

LBS Landesbausparkasse Saar

Beethovenstraße 35 – 39
66111 Saarbrücken
Postfach 10 19 62
66019 Saarbrücken
+49 681 383-290
+49 681 383-2100
www.lbs-saar.de
service@lbs-saar.de